

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters**  
nach § 14 Abs.6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Gemeinde Arnsdorf**

**Betroffene Flurstücke**

Gemarkung Wallroda (3081): 1a, 1b, 1c, 1e, 4/15, 10/2, 12, 13, 14, 17, 19/1, 20/3, 21, 22, 22a, 23, 25/3, 25/5, 28/1, 29, 30/1, 35, 36, 36a, 36b, 37, 38/1, 41, 42, 43, 45, 45a, 46/3, 46/5, 51, 52, 53/3, 54/1, 55, 56, 60, 61, 62, 63/15, 66, 67, 70, 72/1, 73, 75, 82, 86, 87, 88, 91, 92, 94, 95, 97, 98, 101a, 107/7, 116a, 155/3, 162c, 162f, 162g, 162i, 227/1, 227/2, 265, 266a, 266b, 266c, 266d, 266e, 266f, 267a, 267/4, 269a, 272a, 272c, 287b, 287c, 287d, 287e, 287g, 287h, 287i, 287k

**Art der Änderung**

1. Änderung des Gebäudenachweises aufgrund der Übernahme von Informationen aus Digitalen Orthophotos von Amts wegen
2. Änderung der Angaben zur Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes-SächsVermKatG<sup>1</sup>.

Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers, eine Aufnahme des veränderten Zustandes nach § 6 Abs.3 SächsVermKatG zu veranlassen, wenn das Gebäude nach dem 24.06.1991 abgebrochen, neu errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, bleibt unberührt.

Die Unterlagen liegen ab dem

**27.09. bis zum 26.10.2010**

**in der Geschäftsstelle des Amtes für Bodenordnung, Vermessung und  
Geoinformation  
des Landratsamtes Bautzen**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz während der Öffnungszeiten Montag und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und telefonisch unter 03578 / 7871-62001 zur Verfügung. Sie haben in unserer Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Kamenz, den 27.08.2020



Richter  
Sachgebietsleiterin Liegenschaftskataster

<sup>1</sup> Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148, zuletzt geändert durch das Gesetz über das Geoinformationswesen im Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134, 140)

= Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz - SächsVwNG) vom 29. Januar 2008.